

Antrag 208/II/2019

ASF LFK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Keine Beleidigung im Internet - Für einen neuen Artikel im StGB!

1 Das Strafgesetzbuch erhält einen § 185 a, der die Beleidigung im Internet als
2 Offizialdelikt ahndet, damit im Netz
3 identifizierte Beleidigungen auch ohne Antrag der/des Betroffenen juristisch
4 verfolgt werden können.

5

6 Begründung

7 Der Beschluss des Landgerichts Berlin zu Kommentaren
8 im Internet/auf Facebook in Sachen Renate Künast zeigt
9 endgültig, wie wichtig es ist, den Tatbestand der Beleidigung zu erweitern.

10
11 “§ 185 Beleidigung: Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.”

12

13 Eine Beleidigung ist eine Straftat, der die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich nur auf Antrag des Geschädigten nachgehen. Dagegen wird die Staatsanwaltschaft bei einem Offizialdelikt von Amts wegen tätig.

14

15 Unbekannte hatten die Politikerin unter anderem als
16 “Stück Scheisse” bezeichnet und noch drastischere, auch sexistische Posts geschrieben. Laut Gericht handelt es sich hierbei um zulässige Meinungsäußerungen. Diese stellen
17 “keine Diffamierung der Person und damit keine Beleidigungen” dar.

18

19 Das Berliner Urteil ist menschenverachtend, frauenpolitisch ein Skandal und steht für ein ignorant und frauenverachtendes Selbstverständnis, welches auch ein verheerendes Signal, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche, in soziale Netzwerke aussendet. Durch die sprachliche Verrohung findet eine Verschiebung nach Rechtsaußen statt. Und dem muss etwas entgegengesetzt werden.

Empfehlung der Antragskommission

Annahme in der Fassung der AK (Konsens)

Wir wollen den § 185 StGB Beleidigung des Strafgesetzbuches verschärfen, zum Beispiel durch eine Ahndung als Offizialdelikt oder durch eine Strafschärfung für die öffentliche Beleidigung.